FASSUNG 1

MIG

PARTEI DER INNEREN MIGRATION

Satzung

mit Schiedsgerichtsordnung, Geschäftsordnung der Parteitage, Geschäftsordnung der Fachausschüsse und Beitragsordnung

Vorlage zum Beschluss
des Gründungsparteitags

© 2026 Tino Josef Ritter. Alle Rechte vorbehalten. Rechtshinweis auf der folgenden Seite.

RECHTSHINWEIS

Urheber dieser Satzung und der mit ihr verbundenen Ordnungen ist Tino Josef Ritter. Die ausschließlichen Nutzungsrechte liegen bei MIG Partei der inneren Migration. Der Text, seine Gliederung und seine Gestaltung sind als Werk nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt.

Die Satzung beschreibt ein eigenständiges Organisationskonzept für eine politische Partei. Es ist mit dieser Fassung erstmals veröffentlicht.

Die Übernahme des Textes, wesentlicher Teile oder seiner Gliederung in die Satzung einer anderen Partei oder Vereinigung bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform. Das gilt auch für eine Bearbeitung oder Umgestaltung nach § 23 des Urheberrechtsgesetzes. Zitate mit Angabe der Quelle sind nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes zulässig.

Die Veröffentlichung dient der Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit. Eine Erlaubnis zur Nutzung ist mit ihr nicht verbunden.

Erstveröffentlichung im Oktober 2026 auf mig.vision.

© 2026 Tino Josef Ritter. Alle Rechte vorbehalten.

TEIL A

SATZUNG DER PARTEI MIG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen MIG Partei der inneren Migration. Ihre Kurzbezeichnung lautet MIG. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren führt sie den Namen oder die Kurzbezeichnung. In Wahlvorschlägen und auf Stimmzetteln erscheint sie unter der Kurzbezeichnung MIG.

(2) Ein Gebietsverband führt diesen Namen mit dem nachgestellten Zusatz seiner Stufe und seines Gebietes.

(3) Der Sitz der Partei und ihre Geschäftsleitung sind in Berlin.

(4) Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Auslandslandesverbände nach § 3 Absatz 3 organisieren deutsche Staatsbürger außerhalb dieses Gebietes.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlage der Arbeit

(1) MIG wirkt auf Dauer an der politischen Willensbildung des Volkes mit und wirkt darauf hin, im Deutschen Bundestag und in den Landtagen vertreten zu sein.

(2) Grundlage der Arbeit sind das Grundsatzprogramm und diese Satzung.

(3) Die Ordnung der Partei bildet die Ordnung des Staates nach, in dem sie wirkt. Sie trennt Entscheidung, Vollzug und Rechtsprechung und bindet jeden Antrag an Form und Begründung. So gewöhnt sie ihre Mitglieder früh an die Verfahren der Gesetzgebung und an die Wirkungsweise der Staatsorganisation.

§ 3 Aufbau

(1) Die Partei gliedert sich in den Bundesverband, die Landesverbände, die Kreisverbände und die Ortsverbände. Ein Ortsverband im Gebiet einer Stadt führt die Bezeichnung Stadtverband.

(2) Die Landesverbände entsprechen den Ländern. Die Kreisverbände entsprechen den Landkreisen und den kreisfreien Städten.

(3) Für deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht je Kontinent höchstens ein Auslandslandesverband. Er hat die Stellung eines Landesverbandes. Kontinente im Sinne dieser Satzung sind Europa, Afrika, Asien, Nordamerika, Südamerika und Australien mit Ozeanien.

(4) Ein Auslandslandesverband entsteht, wenn er mindestens fünfmal so viele Mitglieder zählt, wie sein Kontinent Staaten hat. Maßgeblich ist die Zahl der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf diesem Kontinent. Sinkt die Mitgliederzahl dauerhaft unter diesen Wert, so ruht das Recht nach § 12 Absatz 5.

(5) Ein Gebietsverband entsteht durch eine Gründungsversammlung seiner Mitglieder. Der Vorstand der nächsthöheren Ebene bestätigt die Gründung. Verweigert er die Bestätigung, so kann die Gründungsversammlung das zuständige Schiedsgericht anrufen.

(6) Besteht auf einer Ebene kein Gebietsverband, nimmt der nächsthöhere Verband dessen Aufgaben wahr. Die Arbeit der Partei bleibt dadurch auf jeder Ebene möglich.

(7) Jeder Gebietsverband regelt seine Angelegenheiten selbst. Diese Satzung enthält allein, was in der gesamten Partei einheitlich gilt. Eine eigene Satzung eines Gebietsverbandes gilt, soweit sie dieser Satzung nicht widerspricht.

(8) Ein Gebietsverband ohne eigene Satzung wendet diese Satzung sinngemäß an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied wird eine natürliche Person, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze der Partei anerkennt und keiner anderen Partei angehört. Wer einer Vereinigung angehört, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft, wird nicht Mitglied. Wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht besitzt, wird nicht Mitglied. Bei einer beschränkt geschäftsfähigen Person tritt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hinzu.

(2) Der Aufnahmeantrag ergeht in Textform an den Bundesverband. Dieser leitet ihn an die zuständige Stelle weiter.

(3) Der Antrag ist wirksam gestellt, wenn der Bewerber die Eintrittserklärung unterzeichnet hat.

(4) Mit der Eintrittserklärung erhält der Bewerber eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Begrenzung der eigenen Amtszeit. Ihre Abgabe steht ihm frei und berührt die Aufnahme nicht.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Der Vorstand der nächstniedrigen bestehenden Ebene kann das Aufnahmerecht für seinen Bereich an sich ziehen. Die Erklärung darüber ergeht in Textform an den Vorstand, der das Aufnahmerecht bisher führt. Löst ein Gebietsverband sich auf, fällt sein Aufnahmerecht an die nächsthöhere Ebene zurück.

(6) Eine Ablehnung ergeht in Textform. Der Bewerber kann binnen eines Monats eine Begründung verlangen und das zuständige Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht prüft allein, ob die Ablehnung auf einem Grund dieser Satzung beruht.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie besteht im Kreisverband des Wohnortes. Besteht dort kein Kreisverband, so besteht sie im Landesverband und sonst im Bundesverband. Auf Antrag besteht sie in einem anderen Gebietsverband derselben Stufe. Ein Mitglied mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehört dem Auslandslandesverband seines Kontinents an und sonst dem Bundesverband.

§ 5 Deutsche Mehrheit

(1) Die Mehrheit der Mitglieder der Partei besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Eine Aufnahme unterbleibt, solange sie diese Mehrheit aufheben würde. Der Antrag bleibt in der Reihenfolge seines Eingangs vorgemerkt und wird bei der nächsten Möglichkeit entschieden. Der Bewerber erhält darüber eine Mitteilung.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder jedes Vorstandes besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft.

(3) Bei der Wahl eines Vorstandes gilt ein Bewerber ohne deutsche Staatsbürgerschaft als gewählt, soweit die Mehrheit nach Absatz 2 gewahrt bleibt. Maßgeblich ist die Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen.

(4) Der Bundesvorstand stellt den Stand nach Absatz 1 mindestens jährlich fest und teilt ihn jedem Vorstand mit, der das Aufnahmerecht führt. Dieser prüft vor einer Aufnahme den zuletzt mitgeteilten Stand.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sichern allein die Eigenschaft als Partei nach § 2 Absatz 3 des Parteiengesetzes. Sie reichen nicht weiter, als das Gesetz es verlangt. In jedes andere Gremium der Partei wird ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft gewählt und berufen. Eine Wertung der Person enthalten sie nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied wirkt an der Willensbildung der Partei mit. Es wählt und wird gewählt. Die Wahl und die Kandidatur sind frei. Eine Begrenzung der Amtszeit und der Zahl der Kandidaturen besteht nicht. Die Unvereinbarkeit nach § 12 Absatz 12 ist keine Befristung und bleibt unberührt.

(2) In einer Mitgliederversammlung stimmen die Mitglieder des Gebietsverbandes ab. In jedem anderen Organ und in jedem Gremium haben Rederecht und Stimmrecht die gewählten und die berufenen Mitglieder. Jedes Mitglied der Partei hat in jeder Sitzung eines Organs oder Gremiums ein Anwesenheitsrecht.

(3) Ein Mitglied ohne deutsche Staatsbürgerschaft stimmt in allen Angelegenheiten der Partei mit ab. Über die Aufstellung von Bewerbern und Listen für eine Wahl zu einer Volksvertretung stimmt ab, wer bei dieser Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Jedes Mitglied zahlt den Beitrag nach der Beitragsordnung.

(5) Jedes Mitglied achtet die Satzung und die Beschlüsse der Organe.

(6) Wer ein Parteiamt oder ein Mandat in einer Volksvertretung führt, legt Interessen offen, die dieses Amt oder dieses Mandat berühren.

(7) Die Partei verarbeitet die Daten ihrer Mitglieder innerhalb der Partei und ihrer Gebietsverbände zu Zwecken der Parteiarbeit und der parteiinternen Kommunikation. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Partei erfolgt allein mit Einwilligung des Mitglieds oder aufgrund einer gesetzlichen Pflicht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod, durch Ausschluss, durch den Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit infolge Richterspruchs, durch den Eintritt in eine andere Partei und durch Beitragsrückstand nach der Beitragsordnung.

(2) Der Austritt wird mit dem Zugang der Austrittserklärung in Textform beim Kreisverband oder beim Bundesverband sofort wirksam.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Ordnungsmaßnahmen sind die Rüge, die Enthebung von einem Parteiamt und der Ausschluss.

(2) Eine Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied verhängt allein das zuständige Schiedsgericht. Ein Vorstand verhängt keine Ordnungsmaßnahme, auch keine vorläufige.

(3) Eine Rüge und eine Amtsenthebung setzen einen Verstoß gegen die Eintrittserklärung voraus.

(4) Der Ausschluss setzt darüber hinaus einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung oder einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei voraus, der der Partei schweren Schaden zufügt.

(5) Das Schiedsgericht wählt die Maßnahme nach der Schwere des Verstoßes und nach seinen Folgen für die Partei. Eine Einteilung der Verstöße gibt diese Satzung nicht vor.

(6) Bis zur Entscheidung kann das Schiedsgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen und die Ausübung einzelner Mitgliedsrechte vorläufig ruhen lassen.

(7) Der Bundesvorstand, ein Landesvorstand und jedes Mitglied können das Schiedsgericht anrufen. Die Anrufung, die Klage und der Antrag auf eine einstweilige Anordnung sind für sie unentgeltlich. Die Zulässigkeit regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(8) Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts steht die Berufung nach der Schiedsgerichtsordnung offen.

§ 9 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die einzige Maßnahme gegen einen nachgeordneten Gebietsverband ist die Enthebung seines gesamten Vorstandes. Die Auflösung eines Gebietsverbandes und sein Ausschluss aus der Partei sind ausgeschlossen. Andere Maßnahmen gegen einen Gebietsverband sind unzulässig. Die Enthebung eines Vorstandes durch die eigenen Mitglieder seines Gebietsverbandes nach § 13 ist keine Maßnahme nach diesem Paragrafen.

(2) Eine Maßnahme ist allein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Ein Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei liegt vor, wenn ein Organ des Gebietsverbandes eine Regelung der Eintrittserklärung verletzt. Die Eintrittserklärung ist nach § 20 Absatz 1 Bestandteil dieser Satzung. Ob der Verstoß schwer wiegt, bewertet das Schiedsgericht.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 trifft allein das Bundesschiedsgericht. Es ist das Organ der Rechtsprechung des Bundesverbandes und als solches jedem Gebietsverband übergeordnet. Kein anderer Gebietsverband und kein anderes Organ kann eine solche Maßnahme treffen. Sie wird allein durch die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts wirksam.

(4) Das Verfahren beginnt mit einer Klage vor dem Landesschiedsgericht. Für die Klage gilt § 3 der Schiedsgerichtsordnung. Der betroffene Gebietsverband wird gehört.

(5) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts steht die Berufung zum Bundesschiedsgericht offen. Legt niemand Berufung ein, so legt das Landesschiedsgericht die Sache dem Bundesschiedsgericht von Amts wegen vor.

(6) Ein Vorstand und ein Parteitag treffen eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht. Kein Vorstand, kein Parteitag und kein Gremium eines Gebietsverbandes kann einen anderen Gebietsverband auflösen, ihn ausschließen oder dessen Vorstand entheben. Ein Gebietsverband besteht fort, solange seine Mitglieder ihn tragen. Die Partei trennt auch an dieser Stelle die politische Entscheidung von der Rechtsprechung.

(7) Bis zur Entscheidung kann das angerufene Schiedsgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen.

(8) Nach einer Enthebung beruft der Vorstand der nächsthöheren Ebene binnen drei Monaten eine Versammlung des betroffenen Gebietsverbandes zur Neuwahl ein.

§ 10 Organe

(1) Notwendige Organe jedes Gebietsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Organ der Rechtsprechung ist das für ihn zuständige Schiedsgericht. Das Bundesschiedsgericht ist Organ des Bundesverbandes. Das Landesschiedsgericht ist gemeinsames Organ der Landesverbände.

(2) Die Mitgliederversammlung führt die Bezeichnung Bundesparteitag, Landesparteitag, Kreisparteitag und Ortsparteitag.

(3) Ein Parteitag kann durch eine Änderung der Satzung seines Gebietsverbandes bestimmen, künftig als Vertreterversammlung zusammenzutreten. Die Vertreter werden von den Parteitagen der nächstniedrigen Ebene für zwei Jahre gewählt. Ihre Zahl richtet sich nach der Mitgliederzahl der entsendenden Verbände. Die Satzungsänderung regelt den Schlüssel und das Verfahren der Wahl.

(4) Gremien der Partei sind die Fachausschüsse und die beratenden Einrichtungen der Gebietsverbände. Ein Gremium bereitet Entscheidungen vor und trifft keine. Die Schiedsgerichte sind keine Gremien. Ein Kreisverband und ein Ortsverband können ortsansässige Bürger, die der Partei nicht angehören, als beratende Bürger in ihre Gremien wählen. Ein beratender Bürger hat dort Rederecht und Stimmrecht. Einem Organ gehört er nicht an. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 11 Der Parteitag

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ seines Gebietsverbandes.

(2) Dem Bundesparteitag obliegen folgende Entscheidungen.

1. das Grundsatzprogramm und das Programm zur Wahl des Bundestages
2. diese Satzung mit ihren Bestandteilen und die Finanzordnung
3. die Wahl des Bundesvorstandes, des Bundesschiedsgerichts und zweier Rechnungsprüfer
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Bundesvorstandes
5. die Auflösung der Partei und die Verschmelzung mit einer anderen Partei

(3) Dem Parteitag eines Gebietsverbandes obliegen die entsprechenden Entscheidungen für seinen Bereich.

(4) Der Parteitag nimmt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst darüber Beschluss. Die Rechnungsprüfer prüfen den Rechenschaftsbericht vor seiner Vorlage. Der Parteitag wählt sie für zwei Jahre. Sie gehören keinem Vorstand der Partei an.

(5) Der Parteitag tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn der Vorstand, ein Zehntel der Mitglieder oder ein Drittel der nachgeordneten Vorstände es verlangen.

(6) Der Vorstand lädt in Textform ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Frist beträgt beim Bundesparteitag mindestens vier Wochen und bei jedem anderen Parteitag mindestens zwei Wochen.

(7) Ein ordnungsgemäß eingeladener Parteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für eine Änderung dieser Satzung und ihrer Bestandteile ist er beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder seines Gebietsverbandes teilnimmt.

(8) Über jeden Parteitag entsteht eine Niederschrift. Sie enthält die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen. Die Versammlungsleitung und die Schriftführung unterzeichnen sie.

§ 12 Der Vorstand

(1) Dem Bundesvorstand gehören der Bundesvorsitzende, sein Stellvertreter, der Generalsekretär und der Bundesschatzmeister an.

(2) Dem Landesvorstand gehören der Landesvorsitzende, sein Stellvertreter, der Generalsekretär und der Landesschatzmeister an.

(3) Dem Kreisvorstand gehören der Kreisvorsitzende, der Vorstandssprecher, der stellvertretende Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister an. Dem Ortsvorstand gehören

der Ortsvorsitzende, der Vorstandssprecher, der stellvertretende Ortsvorsitzende und der Ortsschatzmeister an.

(4) Der Parteitag bestimmt vor der Wahl des Vorstandes, wie viele Beisitzer ihm zusätzlich angehören. Diese Bestimmung bindet den nächsten Parteitag nicht.

(5) Jeder Auslandslandesverband wählt ein Mitglied, das dem Bundesvorstand mit Stimmrecht angehört. Es zählt nicht zu den vom Bundesparteitag gewählten Mitgliedern. Der Anteil dieser Mitglieder übersteigt ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Bundesvorstandes nicht. Der Bundesparteitag bemisst die Zahl der Beisitzer nach Absatz 4 danach. Wird die Grenze überschritten, so ruht das Stimmrecht der zuletzt hinzugekommenen Mitglieder, bis der Bundesparteitag die Zahl der Beisitzer erhöht hat.

(6) Der Parteitag wählt den Vorstand mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte seines Gebietsverbandes. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Der Vorstand tagt parteiöffentlich. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes haben Rederecht und Stimmrecht. Jedes andere Mitglied der Partei hat allein ein Anwesenheitsrecht. In einer Angelegenheit, die eine einzelne Person betrifft, kann der Vorstand die Anwesenheit auf seine Mitglieder beschränken.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Der Vorstand lädt seine Mitglieder in Textform ein. Termin, Form und Tagesordnung gibt er den Mitgliedern seines Gebietsverbandes zugleich bekannt.

(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(12) Wer ein öffentliches Amt führt, gehört keinem Vorstand der Partei an. Das Amt im Vorstand endet mit der Übernahme des öffentlichen Amtes. Ein Mandat in einer Volksvertretung bleibt davon unberührt.

(13) Ein öffentliches Amt im Sinne dieser Satzung ist ein Regierungsamt im Bund oder in einem Land, das Amt eines Staatssekretärs, das Amt eines Bürgermeisters oder eines Landrats und die Leitung einer obersten oder oberen Behörde des Bundes oder eines Landes.

§ 13 Abberufung eines Vorstandes durch die Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Bundesverbandes können den Bundesvorstand jederzeit des Amtes entheben. Für einen Landesverband und seinen Landesvorstand gilt dasselbe.

(2) Die Enthebung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder.

(3) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn sie zugleich über die Einsetzung eines vorläufigen Vorstandes aus fünf Mitgliedern entscheidet. Dieser führt die Geschäfte und beruft binnen acht Wochen einen Sonderparteitag zur Wahl eines neuen Vorstandes ein. Ihm gehört kein Mitglied des enthobenen Vorstandes an.

(4) Die Enthebung wird wirksam, wenn beide Beschlüsse die Mehrheit nach Absatz 2 erreichen.

(5) Der Antrag geht nach der Zuständigkeit an das Bundesschiedsgericht oder an das Landesschiedsgericht. Die Abstimmung erfolgt elektronisch. § 14 Absatz 5 gilt.

(6) Für den Antrag gilt das Antragsverfahren, für die Abstimmung das elektronische Wahlverfahren.

(7) Das Bundesschiedsgericht schlägt das Antragsverfahren vor. Das Landesschiedsgericht bestätigt oder lehnt es ab.

(8) Der Bundesvorstand schlägt das elektronische Wahlverfahren vor. Das Bundesschiedsgericht und das Landesschiedsgericht entscheiden über seine Zulässigkeit als zwei Kammern unabhängig voneinander.

(9) Ein Verfahren tritt in Kraft, wenn beide Gerichte ihm mit Mehrheit zustimmen. Es bindet die gesamte Partei.

(10) Beide Verfahren treten binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in Kraft. Bis dahin ruht das Recht nach Absatz 1.

(11) Ist ein Verfahren zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Satzung nicht in Kraft, so beschließt es der nächste Bundesparteitag.

(12) In einem Kreisverband und in einem Ortsverband entscheiden die Mitglieder über die Enthebung ihres Vorstandes auf einem Parteitag ihres Gebietsverbandes. Die Absätze 2 bis 4 gelten. Die Absätze 5 bis 11 gelten dort nicht.

§ 14 Versammlungsform, Öffentlichkeit und Abstimmung

(1) Jede Versammlung und jede Sitzung findet in Präsenz, digital oder in beiden Formen zugleich statt. Das einladende Organ wählt die Form und teilt sie mit der Einladung mit. § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Das jeweilige Organ kann Medien und Gäste zulassen und die Sitzung übertragen. Eine geheime Abstimmung bleibt davon ausgenommen. Wer teilnimmt, erhält vor einer Übertragung einen Hinweis darauf.

(3) Die Organe beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Änderung dieser Satzung und ihrer Bestandteile erfordert zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung und die Verschmelzung erfordern ebenfalls zwei Drittel.

(4) Die Wahl der Mitglieder eines Vorstandes, eines Schiedsgerichts und der Vertreter zu einer Vertreterversammlung erfolgt geheim. Bei jeder anderen Wahl wird offen abgestimmt, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

(5) Eine digitale Abstimmung erfolgt über ein Abstimmungswerkzeug, das die gleiche, geheime und freie Wahl sichert. Es weist jedem Stimmberechtigten genau eine Stimme zu, trennt die Stimme dauerhaft von der Person und lässt das Ergebnis ohne Rückschluss auf einzelne

Stimmen feststellen. Der Bundesvorstand benennt das Werkzeug und weist seine Eignung vor dem ersten Einsatz nach.

§ 15 Aufstellung von Bewerbern

(1) Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen werden in geheimer Abstimmung aufgestellt. Wer der Partei nicht angehört, gibt vor seiner Aufstellung die Eintrittserklärung ab. Sie ist Voraussetzung der Aufstellung und begründet weder eine Mitgliedschaft noch eine Ordnungsmaßnahme. Das Weitere ergibt sich aus den Wahlgesetzen.

(2) Die Versammlung zur Aufstellung findet in Präsenz statt. Über die Bewerber wird schriftlich mit Stimmzetteln abgestimmt. Ein digitales Verfahren dient allein der Sammlung und der Vorauswahl der Bewerbungen.

(3) Für die Wahl zum Europäischen Parlament reicht der Bundesvorstand den Wahlvorschlag ein. Für eine Landesliste zur Wahl des Bundestages und für die Wahl eines Landtages reicht ihn der Landesvorstand ein. Für einen Wahlkreis und für eine Kommunalwahl reicht ihn der Kreisvorstand ein. Besteht der zuständige Verband nicht, reicht ihn der nächsthöhere Vorstand ein.

§ 16 Schiedsgerichte

(1) Bei der Partei bestehen das Bundesschiedsgericht und das Landesschiedsgericht. Das Landesschiedsgericht ist für alle Landesverbände gemeinsam zuständig. Ein eigenes Schiedsgericht bildet ein Landesverband nicht.

(2) Das Bundesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Bundesparteitag wählt sie und mindestens ein Ersatzmitglied für vier Jahre.

(3) Jeder Landesparteitag wählt für vier Jahre ein Mitglied des Landesschiedsgerichts und ein Ersatzmitglied. Bestehen weniger als drei Landesverbände, so wählt der Bundesparteitag die fehlenden Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(4) Das Landesschiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Es entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Besetzung im Einzelfall folgt einem Geschäftsverteilungsplan, den das Gericht vor Beginn des Geschäftsjahres beschließt. Wer dem Landesverband angehört, den der Streit betrifft, wirkt nicht mit. Reicht die Zahl der mitwirkungsberechtigten Mitglieder und Ersatzmitglieder nicht aus, so ergänzt das Bundesschiedsgericht die Besetzung aus dem Kreis der Mitglieder der Partei, die keinem Vorstand und nicht dem betroffenen Gebietsverband angehören.

(5) Jedes Mitglied kann Bewerber für ein Schiedsgericht vorschlagen.

(6) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie gehören keinem Vorstand der Partei an, stehen in keinem Dienstverhältnis zu ihr und beziehen von ihr keine regelmäßigen Einkünfte.

(7) Das Weitere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 17 Finanzordnung und Rechenschaft

(1) Die Partei führt ihre Finanzen nach dem Fünften Abschnitt des Parteiengesetzes.

(2) Jeder Gebietsverband führt eigene Bücher über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen. Er legt dem nächsthöheren Verband bis zum 31. März Rechenschaft über das vorangegangene Jahr. Jedes Mitglied kann die Rechenschaft seines Gebietsverbandes einsehen, soweit keine schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen.

(3) Der Bundesschatzmeister erstellt daraus den Rechenschaftsbericht der Partei.

(4) Eine Finanzordnung regelt die Zeichnungsbefugnis, die Führung der Bücher und der Belege, die Annahme und Veröffentlichung von Spenden sowie die Rechnungsprüfung. Der Bundesparteitag beschließt sie. Bis dahin gelten die Vorschriften des Parteiengesetzes unmittelbar.

§ 18 Fachausschüsse

(1) Der Bundesvorstand setzt Bundesfachausschüsse ein. Der Landesvorstand setzt Landesfachausschüsse ein.

(2) Ein Fachausschuss erarbeitet Vorlagen für die Vorstände und die Parteitage.

(3) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Fachausschüsse.

§ 19 Urabstimmung, Auflösung und Verschmelzung

(1) Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei, so entscheidet darüber die Urabstimmung aller Mitglieder.

(2) Der Bundesvorstand führt die Urabstimmung binnen sechs Wochen in Textform oder digital durch. Jedes Mitglied erhält den Beschluss im Wortlaut und eine Frist von mindestens drei Wochen zur Stimmabgabe. Für eine digitale Urabstimmung gilt § 14 Absatz 5.

(3) Der Beschluss wird wirksam, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.

(4) Der Auflösungsbeschluss bestimmt die Verwendung des Vermögens.

(5) Löst ein Gebietsverband sich durch eigenen Beschluss auf oder verschmilzt er, so gelten die Absätze 1 bis 4 innerhalb seines Bereichs entsprechend. Diesen Beschluss fassen allein seine eigenen Mitglieder.

§ 20 Ordnungen

(1) Die Eintrittserklärung, die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung der Parteitage, die Geschäftsordnung der Fachausschüsse und die Beitragsordnung sind Bestandteil dieser Satzung. Der Beitrittsantrag und die freiwillige Selbstverpflichtung sind es nicht.

(2) Ein Organ kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie geht den Geschäftsordnungen dieser Satzung vor, soweit sie der Satzung nicht widerspricht.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

(2) Jede Personenbezeichnung in dieser Satzung gilt für alle Personen gleichermaßen.

(3) Der Gründungsparteitag wählt den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, die Mitglieder des Landesschiedsgerichts nach § 16 Absatz 3 und die Rechnungsprüfer.

(4) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Gründungsparteitages in Kraft.

TEIL B

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

§ 1 Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen der Partei oder einem Gebietsverband und einzelnen Mitgliedern, über Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und über die Auslegung und Anwendung der Satzung.

(2) Das Landesschiedsgericht entscheidet in erster Instanz. Das Bundesschiedsgericht entscheidet über die Berufung sowie in erster Instanz über Angelegenheiten des Bundesverbandes und über Streitigkeiten zwischen Landesverbänden. Über einen Ausschluss entscheidet stets ein Landesschiedsgericht in erster Instanz. Über eine Maßnahme nach § 9 der Satzung entscheidet das Landesschiedsgericht in erster Instanz und das Bundesschiedsgericht abschließend.

§ 2 Besetzung und Befangenheit

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Bei Verhinderung tritt ein Ersatzmitglied ein. § 16 Absatz 4 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Jeder Beteiligte kann ein Mitglied wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne das abgelehnte Mitglied.

(3) Wer an der angegriffenen Entscheidung mitgewirkt hat oder selbst betroffen ist, wirkt nicht mit.

§ 3 Klage und Zulässigkeit

(1) Das Verfahren beginnt mit einer Klage in Textform. Sie geht der digitalen Poststelle des Bundesschiedsgerichts oder des Landesschiedsgerichts als geschütztes und signiertes Dokument zu.

(2) Die Klage benennt den Gegner, das Begehren und die Gründe.

(3) Eine Klage ist materiell zulässig, wenn sie begründet, dass das gerügte Verhalten gegen eine Regelung der Eintrittserklärung verstößt. Für einen Vorstand und für ein Mitglied gilt derselbe Maßstab.

(4) Die Klage des Bundesvorstandes oder eines Landesvorstandes ist formell zulässig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes ihr zugestimmt haben und die Zustimmung dem Schiedsgericht prüfbar belegt ist.

(5) Die Klage eines Mitglieds ist formell zulässig, wenn drei weitere Mitglieder der Partei sie als Beistände mit unterzeichnen.

(6) Im Übrigen gelten für jede Klage die Absätze 1 bis 3.

(7) Für einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(8) Für eine Klage gegen eine Ordnungsmaßnahme beträgt die Frist einen Monat ab Zugang.

§ 4 Verfahren

(1) Das Schiedsgericht gewährt jedem Beteiligten rechtliches Gehör und führt ein gerechtes Verfahren.

(2) Der Vorsitzende leitet den Antrag an den Gegner weiter und setzt eine Frist zur Stellungnahme von mindestens zwei Wochen.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten verhandelt das Schiedsgericht mündlich. Die Verhandlung findet in Präsenz oder digital statt. Sie ist nicht öffentlich. § 14 Absatz 2 der Satzung gilt für ein Schiedsgericht nicht. Auf übereinstimmenden Antrag aller Beteiligten ist sie parteiöffentlich.

(4) Jeder Beteiligte kann ein Mitglied der Partei als Beistand in der Verhandlung hinzuziehen.

(5) Das Schiedsgericht bestimmt den Gang des Verfahrens im Übrigen selbst.

§ 5 Entscheidung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Enthaltung ist ausgeschlossen.

(2) Die Entscheidung ergeht in Textform mit Begründung und mit einem Hinweis auf die Berufung.

(3) Die Beratung und die Abstimmung bleiben vertraulich.

(4) Das Schiedsgericht ist in der Bewertung des Verstoßes und in der Wahl der Maßnahme frei. Es berücksichtigt seine früheren Entscheidungen und die des Bundesschiedsgerichts. Von ihnen kann es abweichen und begründet die Abweichung.

§ 6 Einstweilige Anordnung

Der Vorsitzende kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn ohne sie ein schwerer Nachteil entsteht. Sie kann die Ausübung einzelner Mitgliedsrechte vorläufig ruhen lassen. Das Schiedsgericht bestätigt oder ändert sie binnen vier Wochen.

§ 7 Berufung

(1) Gegen eine Entscheidung des Landesschiedsgerichts steht die Berufung zum Bundesschiedsgericht offen. Die Frist beträgt einen Monat ab Zugang.

(2) Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ist innerparteilich endgültig.

§ 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Anrufung, die Klage und der Antrag auf eine einstweilige Anordnung sind für Mitglieder und Vorstände unentgeltlich. Jeder Beteiligte trägt seine eigenen Auslagen.

§ 9 Geschäftsgang

(1) Dieser Paragraf ist die Geschäftsordnung der Schiedsgerichte.

(2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte, lädt zur Beratung und bestimmt Ort und Form. Die Beratung findet in Präsenz oder digital statt.

(3) Jedes Schiedsgericht unterhält eine digitale Poststelle. Sie nimmt Klagen, Anträge und Erklärungen entgegen und hält den Zeitpunkt des Zugangs fest. Ein Dokument ist geschützt und signiert, wenn es eine fortgeschrittene elektronische Signatur trägt und gegen Veränderung gesichert ist.

(4) Das Schiedsgericht führt über jedes Verfahren eine Akte und über jede mündliche Verhandlung eine Niederschrift.

(5) Der Bundesvorstand stellt die Geschäftsstelle und die Poststelle beider Schiedsgerichte. Er trägt die notwendigen Sachkosten und erhält keine Einsicht in die Akten und in die eingehenden Dokumente.

(6) Eine Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung am letzten Tag zugeht. Der Vorsitzende kann eine Frist verlängern.

(7) Die Schiedsgerichte sammeln ihre Entscheidungen in anonymisierter Form und machen sie den Mitgliedern zugänglich. Aus der Sammlung entsteht die Spruchpraxis der Partei.

(8) Das Schiedsgericht kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben.

TEIL C

GESCHÄFTSORDNUNG DER PARTEITAGE

§ 1 Geltung

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Bundesparteitag, für die Landesparteitage und für die Kreisparteitage.

(2) Jeder Parteitag kann für seinen Verlauf mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließen.

(3) Für den Ortsparteitag gilt sie sinngemäß.

§ 2 Eröffnung und Leitung

(1) Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes eröffnet den Parteitag und stellt die ordnungsgemäße Einladung fest.

(2) Der Parteitag wählt in offener Abstimmung eine Versammlungsleitung und eine Schriftführung.

(3) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort und wahrt die Ordnung.

§ 3 Teilnahme

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gebietsverbandes, bei einer Vertreterversammlung die gewählten Vertreter.

(2) Jedes Mitglied der Partei nimmt teil. Rederecht und Antragsrecht hat, wer stimmberechtigt ist. Die Versammlungsleitung kann weiteren Anwesenden das Wort erteilen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Parteitag beschließt die Tagesordnung zu Beginn.

(2) Eine Ergänzung bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 5 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind jedes Mitglied des Gebietsverbandes, jeder Vorstand und jeder Parteitag einer nachgeordneten Ebene.

(2) Ein Antrag geht mindestens eine Woche vor dem Parteitag in Textform beim einladenden Vorstand ein. Über einen späteren Antrag entscheidet der Parteitag mit einfacher Mehrheit.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung geht jedem Sachantrag vor. Nach einer Gegenrede wird

darüber sofort abgestimmt.

§ 6 Aussprache

(1) Die Versammlungsleitung führt eine Rednerliste.

(2) Der Parteitag kann die Redezeit begrenzen.

(3) Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort auch außerhalb der Reihenfolge.

§ 7 Abstimmungen

(1) Abgestimmt wird offen, soweit die Satzung oder ein Beschluss des Parteitages nichts anderes vorsieht.

(2) Auf Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.

(3) Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 8 Wahlen

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden höchsten Ergebnissen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Mehrere gleichartige Ämter können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

(3) Der Gewählte erklärt die Annahme.

(4) § 5 und § 14 Absatz 4 der Satzung gelten für jede Wahl.

§ 9 Digitale Durchführung

(1) Findet der Parteitag ganz oder teilweise digital statt, sichert die Versammlungsleitung die Teilnahme, das Rederecht und die Abstimmung in gleicher Weise wie in Präsenz.

(2) Für die Abstimmung gilt § 14 Absatz 5 der Satzung.

(3) Eine Störung der Übertragung bei einzelnen Stimmberechtigten berührt die Gültigkeit eines Beschlusses nicht. Bei einer allgemeinen Störung unterbricht die Versammlungsleitung.

§ 10 Niederschrift

(1) Die Niederschrift nach § 11 Absatz 8 der Satzung enthält außerdem Ort, Zeit und Form der Versammlung, die Zahl der Stimmberechtigten und die Tagesordnung.

(2) Der Vorstand macht sie den Mitgliedern binnen vier Wochen zugänglich.

TEIL D

GESCHÄFTSORDNUNG DER FACHAUSSSCHÜSSE

Diese Geschäftsordnung gilt für die Bundesfachausschüsse und für die Landesfachausschüsse.

§ 1 Einsetzung

(1) Der Beschluss über die Einsetzung nach § 18 der Satzung benennt das Arbeitsgebiet.

(2) Ein Fachausschuss endet mit der Wahlperiode des Vorstandes, der ihn eingesetzt hat.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Ein Fachausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Partei. Der einsetzende Vorstand beruft sie.

(2) Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) § 6 Absatz 2 der Satzung gilt für die Teilnahme.

§ 3 Arbeitsweise

(1) Der Vorsitzende lädt in Textform mit einer Frist von einer Woche ein.

(2) Die Sitzung findet in Präsenz oder digital statt und ist parteiöffentlich.

(3) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der berufenen Mitglieder teilnimmt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Eine abweichende Auffassung wird auf Verlangen im Ergebnis vermerkt.

(5) Der Fachausschuss kann Sachkundige hinzuziehen und in Arbeitsgruppen arbeiten. Seine Arbeitsweise bestimmt er im Übrigen selbst.

§ 4 Ergebnisse

(1) Der Fachausschuss legt seine Ergebnisse dem einsetzenden Vorstand vor.

(2) Über den Vorstand kann er Anträge an den Parteitag einbringen.

(3) Ein Ergebnis ist eine Vorlage und bindet die Organe der Partei nicht.

§ 5 Zusammenarbeit

Ein Landesfachausschuss und der Bundesfachausschuss desselben Arbeitsgebietes tauschen ihre Ergebnisse aus. Sie können gemeinsam tagen.

TEIL E

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag.

(2) Die Pflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

§ 2 Höhe

(1) Der Beitrag beträgt ein halbes Prozent des monatlichen Nettoeinkommens.

(2) Der Mindestbeitrag beträgt zehn Euro im Monat.

(3) Für Rentner, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen in einem Freiwilligendienst und Personen ohne eigenes Einkommen beträgt der Mindestbeitrag fünf Euro im Monat.

(4) Ein höherer Beitrag ist jederzeit möglich.

§ 3 Einstufung

(1) Das Mitglied erklärt seine Einstufung bei der Aufnahme und bei jeder Änderung in Textform.

(2) Ein Nachweis wird nicht verlangt.

(3) Ohne Erklärung gilt der Mindestbeitrag nach § 2 Absatz 2.

§ 4 Fälligkeit und Einzug

(1) Der Beitrag ist monatlich fällig. Eine Zahlung im Voraus für ein Vierteljahr oder ein Jahr ist möglich.

(2) Der Bundesverband zieht den Beitrag ein. Das Mitglied erteilt dazu ein Lastschriftmandat oder zahlt durch Überweisung.

§ 5 Verteilung

(1) Vom Beitragsaufkommen erhalten der Bundesverband vier Zehntel, der Landesverband drei Zehntel und der Kreisverband drei Zehntel.

(2) Besteht kein Kreisverband, erhält der Landesverband dessen Anteil. Besteht kein Landesverband, erhält der Bundesverband dessen Anteil.

(3) Der Kreisparteitag beschließt, welchen Anteil ein Ortsverband aus dem Anteil des Kreisverbandes erhält.

§ 6 Rückstand

(1) Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Das Stimmrecht bei der Aufstellung von Bewerbern und Listen für Wahlen zu Volksvertretungen bleibt davon unberührt.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied sechs Monatsbeiträge schuldet und eine Mahnung in Textform mit einer Frist von sechs Wochen erfolglos bleibt. Der Kreisvorstand stellt das Ende fest und teilt es in Textform mit.

(3) Gegen die Feststellung steht die Anrufung des Schiedsgerichts offen.

§ 7 Ermäßigung

Der Kreisvorstand kann den Beitrag auf Antrag stunden oder bis auf fünf Euro im Monat ermäßigen.

§ 8 Mandatsträger

Der Landesparteitag kann für ein Mitglied mit einem Mandat in einer Volksvertretung einen zusätzlichen Beitrag beschließen.

§ 9 Verwendung

Jeder Gebietsverband verwendet seinen Anteil für die Arbeit der Partei in seinem Bereich.